

## BCV EMERGING MARKETS FUND

### Anlagefonds nach Schweizer Recht mit multiplen Segmenten der Kategorie «Übrige Fonds»

Unter der Bezeichnung BCV EMERGING MARKETS FUND existiert ein Anlagefonds nach Schweizer Recht mit multiplen Segmenten der Kategorie "Übrige Fonds" im Sinne der Artikel 2 und 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG) und des Art. 7 der Verordnung des Bundesrats über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (AFV). Gérifonds S.A., Lausanne, ist die Fondsleitungsgesellschaft und die Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Lausanne, ist die Depotbank des Fonds.

Dieser Prospekt enthält das Fondsreglement vom 1. Januar 2003.

### Inhaltsverzeichnis des Prospekts

#### TEIL I Der Prospekt

1. Informationen über den Anlagefonds
2. Informationen über die Fondsleitung
3. Informationen über die Depotbank
4. Informationen über die Dritten
5. Weitere Informationen

#### TEIL II Das Fondsreglement

##### Teil I Der Prospekt

Der vorliegende Prospekt mit dem integrierten Fondsreglement sowie dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (wenn dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde) bildet die Grundlage jeder Zeichnung von Fondsanteilen.

Gültigkeit haben alleine die im Prospekt enthaltenen Informationen, das Fondsreglement oder eines der im Prospekt erwähnten Dokumente.

##### 1. Informationen über den Anlagefonds

###### 1.1 Allgemeine Angaben über den Fonds

Der BCV EMERGING MARKETS FUND ist ein Anlagefonds Schweizer Rechts mit multiplen Segmenten der Kategorie "Übrige Fonds" im Sinne der Art. 2 und 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG) und des Art. 7 der Verordnung des Bundesrats über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (AFV). Das Fondsreglement, das von Gérifonds S.A. als Fondsleitung und der BCV als Depotbank des Fonds erstellt wurde, ist von der Eidgenössischen Bankenkommission am 03. Dezember 2002 genehmigt worden und tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Der Fonds basiert auf einem kollektiven Anlagevertrag, gemäss dem die Fondsleitung sich verpflichtet, den Anleger proportional zu den von ihm erworbenen Anteilen am Fonds teilhaben zu lassen und den Fonds entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes und des Fondsreglements zu verwalten. Die Depotbank ist entsprechend den Aufgaben, die ihr vom Gesetz und dem Reglement übertragen sind, Teil des Vertrages.

Es existiert nur eine Anteilkategorie.

Der BCV EMERGING MARKETS FUND ist wie folgt in Segmente unterteilt:

- Seapac Fund
- Chinac Fund
- Latinac Fund
- Euromac Fund
- Indiac Fund

Die Fondsleitung hat das Recht, neue Segmente zu schaffen, Segmente umzuschichten oder zu streichen.

##### 1.2 Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds

Das Ziel der Segmente des BCV EMERGING MARKETS FUND besteht darin, hauptsächlich in Aktien von Unternehmen verschiedener Schwellenländer der Welt und in andere Beteiligungs- und Forderungsrechte zu investieren, die vom Fondsreglement erlaubt sind, insofern diese Länder über geregelte Börsen oder Märkte verfügen, die dem Publikum offen stehen.

**Warnhinweis:** In Schwellenländern oder Ländern, die sich erst kürzlich ausländischem Kapital öffneten, wie dies bei gewissen Investitionsländern der Segmente des BCV EMERGING MARKETS FUND der Fall ist, können die Börsenmärkte oder die Währungen äusserst volatil sein und höhere Risiken beinhalten als gut etablierte Märkte. Für den Inhaber von Anteilen setzt die Investition in diesen Ländern die Akzeptanz höherer politischer, wirtschaftlicher und monetärer Risiken voraus.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Segments des BCV EMERGING MARKETS FUND sehen wie folgt aus:

Das Ziel des **Seapac Fund** ist es, langfristig einen Wertzuwachs durch die vorwiegende Investition in Aktien von Unternehmen zu erzielen, die in den Ländern Südostasiens (unter anderen Volkrepublik China einschliesslich Hongkong, Korea, Taiwan, Thailand, Singapur, Malaysia, Indonesien, Philippinen, Vietnam, Laos, Kambodscha, Burma) bzw. in anderen Ländern domiziliert sind, deren Umsatz, Einkünfte oder Gewinn jedoch zu mindestens 50% in den Ländern dieser Region erwirtschaftet werden.

Das Ziel des **Chinac Fund** ist es, einen langfristigen Wertzuwachs durch die vorwiegende Investition in Aktien von Unternehmen zu erzielen, die in der Volksrepublik China (einschliesslich Hongkong) oder in Taiwan bzw. in einem anderen Land domiziliert sind, deren Umsatz, Einkünfte oder Gewinn jedoch zu mindestens 50% in diesen Ländern erwirtschaftet werden.

Das Ziel des **Latinac Fund** ist es, langfristig einen Wertzuwachs durch die vorwiegende Investition in Aktien von Unternehmen zu erzielen, die in den Ländern Mittel- und Südamerikas (das heisst in den zwischen Mexiko und Feuerland gelegenen Ländern, die Bahamas, Cuba und die zu den Grossen und den Kleinen Antillen gehörenden Länder eingeschlossen) bzw. die in anderen Ländern domiziliert sind, deren Umsatz, Einkünfte oder Gewinn jedoch zu mindestens 50% in diesen Ländern erwirtschaftet werden.

Das Ziel des **Euromac Fund** ist es, langfristig einen Wertzuwachs durch die vorwiegende Investition in Aktien von Unternehmen zu erzielen, die in allen europäischen Schwellenländern (unter anderen Türkei, die Länder Zentral- und Osteuropas, Russland und die neuen Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eingeschlossen) bzw. in anderen Ländern domiziliert sind, deren Umsatz, Einkünfte oder Gewinn jedoch zu mindestens 50% in diesen Ländern erwirtschaftet werden.

Das Ziel des **Indiac Fund** ist es, langfristig einen Mehrwert durch die vorwiegende Investition in Aktien von Unternehmen zu erzielen, die in den Ländern des indischen Subkontinents (hauptsächlich in Indien, Pakistan, Sri Lanka, Bangladesh, Nepal und Bhutan) oder in anderen Ländern angesiedelt sind, deren Umsatz, Einkünfte oder Gewinn jedoch zu mindestens 50% in den Ländern dieser Region erwirtschaftet werden.

##### Fonds, der über ein verbundenes Unternehmen investiert

Aus steuerlichen Gründen wurde speziell für das Segment Indiac Fund eine auf der Insel Mauritius domizilierte Tochtergesellschaft, die Indianac Fund (Mauritius) Limited, gegründet, da es kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Indien gibt. Hingegen besteht ein solches Abkommen zwischen Indien und der Insel Mauritius, wo die Tochtergesellschaft, die dem «Financial Services Development Act 2001» unterliegt, als Steuerinländer anerkannt ist. Aus diesem Grund dürfen die auf die Anlagen in Indien realisierten Kapitalgewinne keiner Quellenbesteuerung unterzogen werden.

Die Tochtergesellschaft hat den Status einer Offshore-Gesellschaft allein zu dem Zweck beantragt, als einfacher, transparenter Vermittler zu dienen, über den die Investitionen des Segments in Indien getätigten werden.

Die Investitionen des Segments, die durch Vermittlung der Tochtergesellschaft in Indien vorgenommen werden, sind in Form von im Folgenden «Participating Shares» genannten Aktien vertreten, die ausschliesslich auf Rechnung des Segments ausgegeben und zu 100% vom Segment gehalten werden. Im Fall der Emission neuer «Participating Shares» ist alleine der Indiac Fund ermächtigt, die neu ausgegebenen Titel zu zeichnen.

Diese besondere Struktur, über die das Segment hauptsächlich auf dem indischen Markt durch Vermittlung der Tochtergesellschaft investiert, entspricht den von der Eidgenössischen Bankenkommission geforderten Bedingungen (Art. 15 Ziffer 8 des Reglements).

##### Gewährung des Status eines Foreign Institutional Investor

Das SEBI (Securities and Exchange Board of India) hat Gérifonds S.A., Lausanne, am 9. August 2004 den Status eines Foreign Institutional Investor (FII) für eine Dauer von fünf Jahren bis 28. November 2009 verlängert. Dieser Status stellt eine Voraussetzung für Finanzanlagen in Indien dar. Nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums können Anlagen in Indien nur dann getätigten werden, wenn das SEBI seine Genehmigung erneuert, was der Fall sein dürfte, auch wenn heute keine Garantie hierfür gegeben werden kann. Die implementierte Struktur und die daraus resultierenden steuerlichen Vorteile sind daher nicht garantiert.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens jedes Segments in Effekten eines gleichen Emittenten investieren, wenn die Effekte von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der OECD bzw. internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, zu denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der europäischen Union zählt, ausgegeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann maximal 10% des Vermögens jedes Segments in Anteile anderer Fonds investieren, die von ihr selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft verwaltet werden. In einem solchen Fall dürfen dem Segmentvermögen keine Kommissionen oder Kosten belastet werden.

Zur Umsetzung ihrer Anlagepolitik kann die Fondsleitung standardisierte und an der Börse bzw. auf einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente sowie Derivate wie Swaps, Devisetermingeschäfte, «Forward Rate Agreements», Call- und Put-Optionen auf Aktien oder Indizes, «Futures» und kotierte, strukturierte Produkte einsetzen. Die Verwendung solcher Instrumente darf selbst bei Vorliegen aussergewöhnlicher Marktumstände keinen Hebeleffekt auf das Vermögen der Segmente ausüben, noch einem Leerverkauf entsprechen.

Nicht kotierte strukturierte Produkte und OTC-Produkte sind verboten.

Obwohl das Reglement die Verwendung von Repos und Reverse Repos gestattet, beabsichtigt die Fondsleitung bis heute nicht, sie zu benutzen.

Detaillierte Angaben über die Anlagepolitik und ihre Grenzen, die zulässigen Anlagetechniken und Anlageinstrumente (insbesondere die derivativen Finanzinstrumente und ihr Ausmass) sind im Fondsreglement enthalten (siehe Teil II, §§ 7-15).

##### 1.3 Für den Anlagefonds geltende Steuervorschriften

Der Anlagefonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit in der Schweiz. Er unterliegt weder einer Einkommenssteuer noch einer Kapitalsteuer.

Der Fonds kann die vollständige Rückerstattung der auf die Erträge in der Schweiz einbehalteten schweizerischen Verrechnungssteuer erhalten.

Die im Ausland realisierten Erträge und Kapitalgewinne können gegebenenfalls der im Investitionsland geltenden Quellenbesteuerung unterliegen. Falls möglich, wird die Fondsleitung derartige Steuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder spezifischen Vereinbarungen zugunsten der in der Schweiz domizilierten Anleger zurückfordern.

Die Gewinnausschüttungen des Fonds (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Mit separaten Coupons ausgeschüttete Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei.

Der in der Schweiz domizilierte Anleger kann die einbehaltene Verrechnungssteuer durch Angabe des entsprechenden Ertrages auf seiner Einkommenssteuererklärung oder Einreichung eines getrennten Rückerstattungsantrages zurückhalten.

Wenn die Erträge zu weniger als 80% aus ausländischer Quelle stammen, kann der im Ausland domizilierte Anleger die Rückerstattung der Verrechnungssteuer aufgrund eines eventuell zwischen der Schweiz und seinem Heimatland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens beantragen. Bei Fehlen eines derartigen Doppelbesteuerungsabkommens kann die Verrechnungssteuer nicht rückerstattet werden.

Wenn die Erträge zu 80% und mehr aus ausländischer Quelle stammen, erfolgen die Gewinnausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger ohne Abzug der Schweizer Verrechnungssteuer. In diesem Fall muss eine Bankerklärung vorliegen, die bestätigt, dass die betreffenden Anteile sich bei ihr im Depot eines im Ausland domizilierten Anlegers befinden und dass die Erträge seinem Konto gutgeschrieben werden (Bankbestätigung oder Affidavit).

Wenn einem im Ausland domizilierten Anleger die Verrechnungssteuer aufgrund des Fehlens einer Bankbestätigung abgezogen wird, kann er die Rückerstattung der Steuer direkt bei der eidgenössischen Steuerbehörde in Bern unter Berufung auf das Schweizer Recht beantragen.

Die Erklärungen hinsichtlich der Besteuerung basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage und Rechtspraxis. Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Praxis der Steuerbehörde bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Investor im Fall des Besitzes, des Kaufs oder Verkaufs von Fondsanteilen beziehen sich auf die Vorschriften des Steuergesetzes des Domizillandes des Anlegers.

Für die hauptsächlichen Verteilerländer des Fonds werden die Auswirkungen auf einen getrennten Blatt beschrieben, das in dem betreffenden Land dem Prospekt beigelegt wird.

#### 1.4 Besondere steuerliche Aspekte für den Indiac Fund

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Informationen, die der Fonds erhalten hat. Es kann keine Garantie in Bezug auf die Anwendung oder die Interpretation der Gesetzeszitate durch irgendein Gericht gegeben werden.

##### a) Indien

Insoweit als die Tochtergesellschaft auf der Insel Mauritius als Steuerinländer anerkannt ist und in Indien im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und der Insel Mauritius (das «Abkommen») nicht über ein Unternehmen verfügt,

- dürfen die Dividenden, die der Tochtergesellschaft auf die Anlagen in Aktien von indischen Unternehmen ausbezahlt werden, mit einer Quellensteuer belegt werden, die 15% des Gesamtbetrages der Dividenden entspricht;
- dürfen die Zinsen, die der Tochtergesellschaft auf die Anlagen in Obligationen von indischen Unternehmen ausbezahlt werden, mit einer Quellensteuer von 21% belegt werden;
- dürfen die Kapitalgewinne, die aus dem Verkauf von Anlagen der Tochtergesellschaft in Indien stammen, keiner Quellensteuer unterliegen.

Wenn die Tochtergesellschaft 10% des im Umlauf befindlichen Kapitals eines indischen Unternehmens hält, werden die von einem solchen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden gemäss Art. 10 des Abkommens mit einer Quellensteuer von 5% belegt. Bei Transfers von Effekten wird darüber hinaus eine Stempelgebühr von 0,5% auf den Betrag der transferierten Effekten erhoben (normalerweise zu Lasten des Käufers). Bei Transfers, die vom globalen Depositär vorgenommen werden, dürfte diese Stempelgebühr nicht zur Anwendung kommen. Die Inhaber von Segmentanteilen, die nicht voll als Gebietsansässige in Indien besteuert werden, müssen keine Steuern auf die auf ihre Anteile ausgeschütteten Dividenden und auf die Kapitalgewinne entrichten, die bei einem Verkauf oder einem Rückkauf ihrer Anteile erzielt werden, vorausgesetzt der Verkaufs- oder Rückkaufpreis wird ihnen ausserhalb Indiens ausbezahlt.

##### b) Insel Mauritius

Die Tochtergesellschaft ist als eine Firma im Besitz einer Lizenz der Kategorie 1 (GBL 1) gemäss der «Gesetzgebung von 2001 über die Aktivitäten derartiger Firmen auf der Insel Mauritius» («The Financial Services Development Act 2001») eingetragen. Die auf der Insel Mauritius am 1. Juli 1998 oder nach diesem Datum gegründeten GBL 1 unterliegen einem Besteuerungssatz von 15%. Dennoch werden Gutschriften in Bezug auf die an der Quelle erhobenen Steuern gewährt, wenn der Beweis hierfür vorgelegt werden kann. Wenn der Beweis für an der Quelle erhobene Steuern nicht geliefert werden kann, kann auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensbesteuerung von 1996 (Verordnung über die Anrechnung ausländischer Steuern / Foreign Tax Credit Regulation 1996) ein einseitiger Nachlass von 90% auf den Besteuerungssatz der Insel Mauritius gewährt werden. Folglich wird der maximale Besteuerungssatz 1,5% betragen. Der einseitige Steuernachlass beträgt seit dem 1. Juli 2002 80% und der maximale Besteuerungssatz unter dem bestehenden Steuersystem 3%.

Die auf die Anlagen in Indien realisierten Kapitalgewinne dürften auf der Insel Mauritius nicht besteuert werden. Die dem Segment ausgeschütteten Dividenden und der an die Tochtergesellschaft ausbezahlt Rückkaufpreis der Anteile sind auf der Insel Mauritius nicht quellensteuerpflichtig. Die Steuerbehörden auf der Insel Mauritius haben bestätigt, dass die Tochtergesellschaft auf der Insel Mauritius voll und ganz der Einkommenssteuer unterliegt. Folglich dürfte die Tochtergesellschaft in Indien

Anrecht auf die vom Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Steuererlasse haben.

Diese Zusammenfassung der geltenden Steuervorschriften stellt kein juristisches oder steuerliches Sachverständigungsgutachten dar. Der Fonds hat diese Informationen zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Prospekts erhalten und sie können sich im Lauf der Zeit ändern. Der Fonds und seine Berater lehnen jede Haftung für die Verluste ab, die einem Anleger aufgrund einer Änderung des geltenden Steuerrechts entstehen könnten.

## 2. Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben über die Fondsleitung

Die Firma Gérifonds S.A., Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, ist für die Fondsleitung verantwortlich. Seit ihrer Gründung im Jahr 1970 managt und verwaltet die Fondsleitung Anlagefonds. Das Gesellschaftskapital belief sich auf CHF 2,9 Mio. Das in Namensakten unterteilte Gesellschaftskapital ist voll einbezahlt. Die BCV hält 100% des Gesellschaftskapitals.

Der Verwaltungsrat von Gérifonds S.A. setzt sich wie folgt zusammen

Christopher Preston	Präsident, Generaldirektor, BCV
Jean-Daniel Jayet	Vizepräsident, Stellvertretender Direktor, BCV
Christian Pella	Mitglied, erster Rechtsberater, BCV
Christian Beyeler	Mitglied, Direktor, Gérifonds S.A.
Christian Carron	Mitglied, Stellvertretender Direktor, Gérifonds S.A.

Die Geschäftsleitung von Gérifonds S.A. setzt sich wie folgt zusammen

Christian Beyeler	Direktor
Christian Carron	Stellvertretender Direktor
Nicolas Biffiger	Vizedirektor
Bertrand Gillabert	Vizedirektor

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz und in Luxemburg 48 Anlagefonds und Anlagefondssegmente, deren verwaltete Gesamtguthaben sich zu Ende Oktober 2005 auf CHF 5.5 Mia. beliefen. Des weiteren hält Gérifonds S.A. die Mehrheit des Gesellschaftskapitals des Unternehmens Gérifonds Floor Fund Management Company (Luxembourg) S.A., Fondsleitung des luxemburgischen Anlagefonds AMC FUND.

### 2.2 Übertragung der Anlage- und Verwaltungsentscheidungen

Gérifonds S.A. hat die Verwaltung der Segmente des Fonds dem Departement Asset Management der BCV übertragen. Die exakten Ausführungsmodalitäten des Verwaltungsmandates sind in einem zwischen Gérifonds S.A. und BCV geschlossenen Vertrag über die Verwaltungsübertragung festgelegt.

Der Verwaltungsrat von Gérifonds S.A. ernennt die Mitglieder des Ausschusses für die vierteljährliche Anlage des Fonds. Dieser Ausschuss, der sich in Mehrheit aus erfahrenen Vermögensverwaltern von der BCV zusammensetzt, legt die Anlagepolitik jedes Segments fest und kontrolliert deren Anwendung.

### 2.3 Angaben über die Tochtergesellschaft Indianac Fund (Mauritius) Limited

Indianac Fund (Mauritius) Limited ist die speziell für diesen Fonds auf der Insel Mauritius gegründete Tochtergesellschaft des Fonds. Diese Offshore-Gesellschaft, die eine Lizenz der Kategorie 1 (GBL 1) besitzt, wurde am 8. September 1998 gemäss der auf der Insel Mauritius geltenden Gesetzgebung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet; sie hat ihren Sitz in Port Louis, Insel Mauritius. Das Aktienkapital, das in Form von «Management shares» vorliegt, wird zu 100% von Gérifonds S.A. gehalten.

Das ausschliessliche Ziel der Indianac Fund (Mauritius) Limited ist es, als einfacher, transparenter Vermittler zu dienen, über den die Investitionen des Indiac Fund in Indien getätigkt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft sind:

Christian Beyeler	Direktor, Gérifonds S.A., Lausanne
Christian Carron	Vizedirektor, Gérifonds S.A., Lausanne
Christian Pella	Direktor, BCV, Lausanne
Pierre Dinan	Mitglied des Verwaltungsrats, Multiconsult Ltd, Port Louis
Uday Kumar Gujadhur	Mitglied des Verwaltungsrats, Multiconsult Ltd, Port Louis

Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft hat Multiconsult Ltd, Port Louis («Verwaltungszentrale auf der Insel Mauritius») die Verwaltung und die Buchhaltung der Tochtergesellschaft gemäss einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Servicevertrag anvertraut. Die Verwaltungszentrale auf der Insel Mauritius ist durch die «Financial Services Commission» beauftragt, ihre Dienste Offshore-Unternehmen anzubieten. Die Revision der Rechnungslegung der Tochtergesellschaft wird von der KPMG auf der Insel Mauritius besorgt. Die liquiden Mittel werden von der Hongkong Shanghai Banking Corp., Filiale der HSBC-Gruppe auf der Insel Mauritius, unter Kontrolle der Depotbank des Fonds gehalten.

## 3. Informationen über die Depotbank

Die Funktionen der Depotbank werden von der BCV ausgeübt. Die Bank wurde 1845 in Form einer Aktiengesellschaft gegründet. Die BCV ist eine Universalbank. Zum 31. Dezember 2004 beliefen sich die Gesamtsumme der konsolidierten Bilanz der BCV-Gruppe auf CHF 32.3 Mia., die Eigenmittel auf CHF 2.9 Mia. und der Bruttogewinn auf CHF 399 Mio. Der Personalbestand zählte 2423 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 4. Informationen in Bezug auf Dritte

#### 4.1 Zahlungsdomizile

Die folgenden Banken werden als Zahlungsdomizile designiert:

Banque Cantonale Vaudoise, place St-François 14, 1003 Lausanne  
Banque Piguet & Cie S.A., rue de la Plaine 14, 1400 Yverdon-les-Bains

#### 4.2 Vertriebsgesellschaften

Die folgenden Unternehmen sind mit dem Vertrieb des Fonds beauftragt worden:

Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Banque Cantonale de Genève, Genf
Alle übrigen Kantonalbanken
Banque Coop SA, Basel
Banque Franck, Galland & Cie SA, Genf
Banque Heritage, Genf
Banque Pasche SA, Genf

Banque Piguet & Cie SA, Yverdon  
 Banque Sal. Oppenheim jr. & Cie (Suisse) SA, Zurich  
 Adler & Co Privatbank SA, Zurich  
 Anker Bank, Zurich  
 Bearbull Degroot Banque Privée SA, Genf  
 Clariden Leu SA, Zurich  
 Compagnie Bancaire Espiritu Santo SA, Lausanne  
 Crédit Agricole (Suisse) SA, Genf  
 Hypothekarbank Lenzburg, Lenzburg  
 Lienhardt & Partner Privatbank Zurich SA, Zurich  
 Privatbank Bellerive, Zurich  
 Privatbank Von Graffenried SA, Bern  
 ATAG Asset Management SA, Bern  
 Dynagest SA, Genf  
 IFP Intermoney Financial Products SA, Pully  
 Synchrony Asset Management SA, Genf

#### 4.3 IFP Intermoney Financial Products SA, PullyRevisionsstelle

KPMG Fides Peat, Genf.

#### 5. Weitere Informationen

BCV Emerging Markets Funds	Seapac Fund	Chinac Fund	Latinac Fund	Euromac Fund	Indiac Fund
Valorennummer	277541	219372	340758	850719	1020046
Lancierung-datum	16.11.73	04.05.94	31.03.95	07.04.98	08.02.00
Handelbarkeit	Emission und Rückkauf von Anteilen an jedem Werktag				
Rechnungsjahr	vom 1. Juni bis zum 31. Mai				
Rechnungseinheit	CHF				
Anteile	auf den Inhaber lautend				
Stückelungen	1 / 10 / 100				
Ausschüttung	Juli				

#### 5.1 Nützliche Angaben

#### 5.2 Emissions- und Rückkaufbedingungen der Anteile der Fondssegmente

Die Anteile der Segmente des Fonds werden an jedem Bankwerktag (von Montag bis Freitag) verkauft und zurückgekauft. An den Schweizer Feiertagen (Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Nationalfeiertag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten, Neujahr usw.) sowie an den Tagen, an denen die Börsen der hauptsächlichen Anlageländer der Segmente des Fonds geschlossen sind, oder auch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände im Sinne des § 17, Ziffer 4, des Reglements werden keine Emissionen oder Rückkäufe vorgenommen.

Die Aufträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen müssen an jedem Bankwerktag spätestens um 16.00 Uhr in der Hand der Depotbank sein, damit der am folgenden Bankwerktag mitgeteilte Emissions- oder Rückkaufpreis angewendet wird (Forward Pricing). Da die Wertstellung auf zwei Bankwerktagen festgelegt ist, wird der Vorgang dem Konto des Kunden drei Bankwerkstage nach Erteilung seines Kauf- oder Verkaufauftrags belastet bzw. gutgeschrieben.

Der Netto-Inventarwert eines Anteils wird ermittelt aus dem Verkaufswert des Vermögens jedes Segments abzüglich eventueller Verpflichtungen des Segments, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Die auf CHF 0.10 abgerundeten Ausgabe- und Rückkaufpreise der Anteile entsprechen dem Netto-Inventarwert pro Anteil, der gemäss § 16 des Reglements berechnet wird.

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Ausgabepreis gemäss § 18 eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsgesellschaft hinzugeschlagen werden. Beim Rückkauf von Anteilen wird keine Kommission berechnet.

Im Prinzip werden die Anteile nicht in Form von Wertpapieren ausgegeben, sondern verbucht. Der Investor kann die Depotbank jedoch um die Aushändigung eines Zertifikats bitten. Diese wird dem Anleger eine Kommission von CHF 250.- pro Zertifikat in Rechnung stellen.

#### 5.3 Kommissionen und Kosten

##### Kommissionen (Auszug aus § 18 des Reglements)

###### a) Vergütung der Fondsleitung:

- für die Leitungs-, Verwaltungs- und Managementaktivitäten sowie für den Vertrieb des Fonds erhebt die Fondsleitung pro Segment eine vierteljährliche Vergütung von maximal 0,5%, die am Ende jedes Quartals auf den Netto-Inventarwert des Segmentvermögens berechnet wird. Der tatsächlich angewandte Prozentsatz wird in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

###### b) Vergütungen der Depotbank:

- für die Verwahrung der Wertpapiere, den Zahlungsdienst und die übrigen im § 4 erwähnten Aufgaben erhebt die Depotbank eine vierteljährige Vergütung von maximal 0,0375% (0,075% für den Indiac Fund), die am Ende jedes Quartals auf den Netto-Inventarwert des Segmentvermögens berechnet wird; der tatsächlich angewandte Prozentsatz wird in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen;
- für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank jedem Segment des Fonds eine Kommission von 0,5% des ausgeschütteten Bruttobetrages;
- für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Anlagefonds oder von Segmenten des Fonds stellt die Depotbank eine

Kommission von 0,5% auf den Netto-Inventarwert der Anteile jedes Segments in Rechnung.

###### c) Vergütung der Vertriebsgesellschaften:

- Bei der Emission von Anteilen kann dem Ausgabepreis eine Ausgabekommission von maximal 2% zugunsten der Vertriebsgesellschaften zugefügt werden;
- beim Rückkauf von Anteilen wird keine Kommission berechnet;
- im Fall des Wechsels von einem Segment in ein anderes innerhalb des BCV EMERGING MARKETS FUND wird dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsgesellschaften belastet, die auf die gekauften neuen Anteile bis zum Betrag der verkauften Anteile um die Hälfte (50%) reduziert ist.

##### Kosten (Auszug aus § 19 des Reglements)

###### a) Die Fondsleitung und die Depotbank haben überdies Anspruch auf die Rückerstattung der folgenden Auslagen, die aus der Ausführung des kollektiven Anlagevertrages resultieren:

- Jahresgebühren der Aufsichtsbehörde über die Anlagefonds in der Schweiz;
- Druckkosten der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Veröffentlichung der Preise und der Mitteilungen an die Anleger in den Publikationsorganen des Fonds;
- Honorare der Revisionsstelle für die normalen Revisionen;
- eventuelle Kosten, die sich aus ausserordentlichen und notwendigen Massnahmen ergeben, die im Interesse der Anleger erfolgen.

###### b) Zusätzlich können die folgenden Kosten dem Vermögen der Fondssegmente belastet werden:

- eventuelle Übersetzungskosten;
- die Verwaltungsgebühren und Spesen in Bezug auf eine eventuelle Kotierung der Anteile in der Schweiz;
- die mit der Benutzung von Indexnamen oder Benchmarks verbundenen Kosten.

Die Nebenkosten für den Kauf und den Verkauf der Anlagen (marktgemäss Courtagen, Kommissionen, Steuern usw.), die dem Fonds durch die Anlage des eingezahlten Betrages oder durch den Verkauf des entsprechenden, gekündigten Anteils entstehen, werden dem Fondsvermögen belastet.

#### 5.4 Veröffentlichungen des Fonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht über den Fonds enthalten.

Der Prospekt mit dem integrierten Fondsreglement sowie der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht stehen gratis bei der Fondsleitung, der Depotbank und den Vertriebsgesellschaften zur Verfügung.

Bei einer Änderung des Reglements, einer Änderung der Fondsleitung oder der Depotbank sowie im Fall einer Umgruppierung oder Liquidation des Fonds bzw. von Segmenten (gemäss §§ 24 und 25 des Reglements) wird die Veröffentlichung dieser Fakten durch die Fondsleitung in den offiziellen Publikationsorganen des Fonds sichergestellt; hierbei handelt es sich um das Offizielle Schweizer Handelsblatt und die Tageszeitung '24 heures'.

Bei jeder Emission oder jedem Rückkauf von Anteilen veröffentlicht die Fondsleitung gleichzeitig die Ausgabe- und die Rückkaufpreise bzw. den Netto-Inventarwert mit dem Vermerk "plus Kommissionen" in Le Temps, l'agefi, Neue Zürcher Zeitung, Finanz und Wirtschaft, CASH und gegebenenfalls in anderen Schweizer oder ausländischen Zeitungen, elektronischen Medien, auf www.gerifonds.com usw. Die Kurse müssen mindestens zweimal pro Monat veröffentlicht werden.

#### 5.5 Allgemeine Verkaufsbeschränkungen

Bei der Ausgabe und dem Rückkauf von Anteilen der Segmente des Fonds im Ausland sind die in dem betreffenden Land geltenden Bestimmungen massgebend.

Die Anteile der Segmente des Fonds dürfen nicht von Anlegern oder auf Rechnung von Anlegern amerikanischer Nationalität oder mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten erworben werden.

#### 5.6 Spezielle Verkaufsbeschränkungen für den Indiac Fund

Gemäss den Richtlinien des SEBI darf kein Anleger mehr als 10% der Anteile des Indiac Fund besitzen, es sei denn, es handelt sich um einen institutionellen Anleger, der mehr als 20 Aktionäre oder Gesellschafter zählt. Folglich wird die Anzahl der an Anleger, die diese Bedingung nicht erfüllen, verkaufte Anteile begrenzt sein, und wenn die Depotbank entdeckt, dass die Anzahl Anteile im Besitz eines einzigen Anlegers diese Grenze von 10% übersteigt, ohne dass die vorgenannte Bedingung erfüllt ist, wird sie den Zwangsrückkauf der Anteile vornehmen, damit die Grenze der 10% eingehalten ist.

#### 5.7 Detaillierte Bestimmungen

Alle ergänzenden Angaben zum Fonds wie die Bewertung des Vermögens der Fondssegmente, die Nennung aller Kosten und Kommissionen, die dem Anleger und den Segmenten belastet werden, sowie die Verwendung des Ertrags sind im Detail im Fondsreglement präzisiert.

## Teil II Das Reglement

### I. Grundlagen

#### § 1 Name des Anlagefonds, Firmenname und Sitz der Fondsleitung und der Depotbank

1. Unter der Bezeichnung BCV EMERGING MARKETS FUND existiert ein Anlagefonds Schweizer Rechts mit multiplen Segmenten, der zur Kategorie «Übrige Fonds» (nachstehend «Fonds») im Sinne der Art. 2 und 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG) und des Art. 7 der Verordnung des Bundesrats über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (AFV) gehört.

Der Fonds ist wie folgt in Segmente unterteilt:

- Seapac Fund
- Chinac Fund

- Latinac Fund
  - Euromac Fund
  - Indiac Fund
2. Der Anlagefonds wird von Gérifonds S.A., Lausanne, als Fondsleitung verwaltet.
3. Die Verwahrung des Vermögens der Segmente des Fonds ist der Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Lausanne, als Depotbank anvertraut.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

### § 2 Kollektiver Anlagevertrag

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Anlegern einerseits sowie der Fondsleitung und der Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Reglement und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene, die den kollektiven Anlagevertrag im Sinne der Art. 6 ff. AFG betreffen, geregelt.

### § 3 Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für die Investoren auf unabhängige Weise und in ihrem eigenen Namen. Sie entscheidet vor allem über die Emission von Anteilen, die Anlagen sowie den Umfang der liquiden Mittel. Sie berechnet den Netto-Inventarwert, legt die Emissions- und die Rückkaufpreis der Anteile sowie die Gewinnausschüttungen jedes Segments fest. Die Fondsleitung übt alle Rechte aus, die dem Anlagefonds und den Segmenten zustehen.
2. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände im Sinne von § 17, Ziffer 4, kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise verschieben.
3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wachen ausschliesslich über die Interessen der Anleger.
4. Um eine angemessene Verwaltung sicherzustellen, kann die Fondsleitung die Entscheidungen in Bezug auf die Anlagen sowie andere Aufgaben delegieren. Sie ist für das Handeln dieser Beauftragten genauso verantwortlich wie für ihre eigenen Handlungen.
5. Gemeinsam mit der Depotbank kann die Fondsleitung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung des vorliegenden Fondsreglements beantragen.
6. Die Fondsleitung kann die Segmente oder den Anlagefonds mit anderen Segmenten bzw. Anlagefonds entsprechend den Bestimmungen des § 24 umgruppieren oder entsprechend den Bestimmungen des § 25 des vorliegenden Reglements auflösen. Sie ist ebenfalls ermächtigt, neue Segmente zu schaffen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Vergütungen, die Befreiung von den in regelmässiger Ausführung des kollektiven Anlagevertrages eingegangenen Verpflichtungen und die Rückvergütung der in Erfüllung dieser Verpflichtungen entstandenen Unkosten.

### § 4 Depotbank

1. Die Depotbank sorgt für die Aufbewahrung des Vermögens der Segmente des Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten wachen ausschliesslich über die Interessen der Anleger.
3. Die Depotbank darf Dritte in der Schweiz und im Ausland mit der Verwahrung des Vermögens der Fondssegmente beauftragen. In diesem Fall ist sie nicht von ihrer Haftung befreit.
4. Die Depotbank versichert sich, dass die Fondsleitung das Gesetz und das Reglement des Anlagefonds respektiert, insbesondere in Bezug auf die Entscheidungen, welche die Anlagen, die Berechnung des Wertes der Anteile und die Verwendung des Ertrags betreffen. Die Depotbank ist nicht für die Wahl der Anlagen verantwortlich, die von der Fondsleitung im Rahmen der Vorschriften hinsichtlich der Anlagen vorgenommen werden.
5. Die Depotbank gibt die Anteile der Fondssegmente aus und kauft sie zurück und sorgt für den Zahlungsdienst auf Rechnung des Anlagefonds.
6. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Vergütungen, die Befreiung von den in regelmässiger Ausführung des kollektiven Anlagevertrages eingegangenen Verpflichtungen und die Rückvergütung der in Erfüllung dieser Verpflichtungen entstandenen Unkosten.

### § 5 Der Anleger

1. Durch seine Einlage wird der Anleger Gläubiger der Fondsleitung bis zur Höhe seiner Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Segments, in das er investiert hat. Seine Forderung basiert auf Anteilen.
2. Der Anleger verpflichtet sich nur zur Einzahlung des Gegenwerts des Anteils, den er im Segment gezeichnet hat. Seine persönliche Haftung in Bezug auf die Verpflichtungen des Fonds oder der Segmente ist ausgeschlossen.
3. Der Anleger kann den kollektiven Anlagevertrag jederzeit kündigen, indem er den Fonds um Rückzahlung seines Anteils in bar bittet. Wenn er Zertifikate erhalten hat, muss er diese zurückgeben.
4. Die Anteile werden im Prinzip nicht in Form von Wertpapieren ausgegeben, sondern verbucht. Der Anleger kann die Aushändigung eines Inhaberzertifikats auf seine Kosten verlangen. Hingegen hat er kein Anrecht auf die Aushändigung eines Zertifikats für Fraktionen von Anteilen.
5. Der Anleger kann von der Fondsleitung jederzeit die notwendigen Auskünfte über die Berechnungsgrundlagen der Ausgabe- und Rückkaufpreise der Anteile verlangen. Wenn der Anleger ein legitimes Interesse an detaillierteren Informationen über bestimmte Vorgänge in Bezug auf frühere Geschäftsjahre belegen kann, wird die Fondsleitung ihm ebenfalls jederzeit die geforderten Auskünfte geben.

### § 6 Anteile und Anteilklassen

Es gibt nur eine Anteilklassse.

### III. Leitlinien der Anlagepolitik

### A. Anlagegrundsätze

#### § 7 Einhaltung der Anlageregeln

1. Bei der Wahl der Anlagen hält sich die Fondsleitung an den Grundsatz der Verteilung der Risiken entsprechend den im Nachfolgenden dargelegten Grenzen. Diese gelten für das mit seinem Verkaufswert nach Abzug der liquiden Mittel veranschlagte Vermögen jedes Segments und müssen zu allen Zeiten respektiert werden. Neu geschaffene Segmente müssen drei Monate nach dem Einzahlungsdatum der ersten Emission den Anlagegrenzen genügen.
2. Wenn die Grenzen infolge von Veränderungen des Marktes oder des Vermögens der Segmente über- oder unterschritten werden, muss das Volumen der Anlagen innerhalb einer vernünftigen Frist und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger dem zulässigen Satz angepasst werden.

#### § 8 Anlageziele und Politik

In den Schwellenländern oder den Ländern, die sich erst kürzlich ausländischem Kapital öffneten, wie gewisse Investitionsländer der Segmente des BCV EMERGING MARKETS FUND, können die Börsenmärkte und die Devisen äusserst volatil sein und höhere Risiken beinhalten als gut etablierte Märkte. Investitionen in diesen Ländern setzen die Akzeptanz höherer politischer und wirtschaftlicher Risiken voraus.

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Segmente im Prinzip in Wertpapiere, die in grosser Zahl ausgegeben werden, und in nicht in Effekten inkorporierte Anrechte, welche die gleiche Funktion haben, die an der Börse oder auf einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Anlagepolitik jedes Segments definiert sich wie folgt:

#### Das Vermögen des Seapac Fund muss wie folgt angelegt werden:

- mindestens zwei Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genusscheine, Gesellschaftsanteile, Anteilscheine und gleichgestellte) sowie in American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) von Unternehmen, die in den Ländern Südostasiens domiziliert sind (unter anderem Volksrepublik China einschliesslich Hongkong, Korea, Taiwan, Thailand, Singapur, Malaysia, Indonesien, Philippinen, Vietnam, Laos, Kambodscha, Burma) oder die dem Börsenindex eines dieser Länder angehören oder die in anderen Ländern domiziliert sind, deren Umsatz, Bruttoeinkünfte oder Bruttogewinne vor Steuern jedoch zu mindestens 50% in den Ländern dieser Region erwirtschaftet werden oder deren wirtschaftliche Interessen, Aktiva oder Aktivität vorwiegend in den Ländern dieser Region angesiedelt sind;
- bis zu ein Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (einschliesslich ADR, ADS, GDR und GDS) von anderen Unternehmen als den weiter oben genannten;
- bis zu einem Drittel in Geldmarktinstrumente, die von der Aufsichtsbehörde als Wertpapiere anerkannt sind;
- bis zu 25% in Bankguthaben;
- bis zu 15% in Warrants auf Beteiligungswertpapiere und Wertrechte wie weiter oben genannt;
- bis zu einem Drittel in Obligationen, Wandelanleihen, «notes» und Optionsanleihen.

#### Das Vermögen des Chinac Fund muss wie folgt angelegt werden:

- mindestens zwei Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genusscheine, Gesellschaftsanteile, Anteilscheine und gleichgestellte) sowie in American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) von Unternehmen, die in der Volksrepublik China (einschliesslich Hongkong) oder in Taiwan domiziliert sind oder die einem Börsenindex in einem dieser Länder angehören oder die in einem anderen Land domiziliert sind, deren Umsatz, Bruttoeinkünfte oder Bruttogewinne vor Steuern jedoch zu mindestens 50% in diesen Ländern erwirtschaftet werden oder deren wirtschaftliche Interessen, Aktiva oder Aktivität vorwiegend in diesen Ländern angesiedelt sind;
- bis zu einem Drittel in Beteiligungswertpapier und Wertrechte (einschliesslich ADR, ADS, GDR und GDS) von anderen Unternehmen als den oben genannten;
- bis zu einem Drittel in Geldmarktinstrumente, die von der Aufsichtsbehörde als Wertpapiere anerkannt sind;
- bis zu 25% in Bankguthaben;
- bis zu 15% in Warrants auf Beteiligungswertpapiere und Wertrechte; wie weiter oben genannt;
- bis zu einem Drittel in Obligationen, Wandelanleihen, «notes» und Optionsanleihen.

#### Das Vermögen des Latinac Fund muss wie folgt angelegt werden:

- mindestens zwei Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genusscheine, Gesellschaftsanteile, Anteilscheine und gleichgestellte) sowie in American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) von Unternehmen, die in den Ländern Zentral- und Südamerikas domiziliert sind (das heisst alle Länder, die zwischen Mexiko und Feuerland gelegen sind einschliesslich die Bahamas, Cuba und die Länder, die zu den Grossen und den Kleinen Antillen gehören) oder die einem Börsenindex eines dieser Länder angehören oder die in anderen Ländern domiziliert sind, deren Umsatz, Bruttoeinkünfte oder Bruttogewinne vor Steuern zu mindestens 50% in den Ländern dieser Region erwirtschaftet werden oder deren wirtschaftliche Interessen, Aktiva oder Aktivität vorwiegend in den Ländern dieser Region angesiedelt sind;
- bis zu einem Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (einschliesslich ADR, ADS, GDR und GDS) von anderen Unternehmen als den oben genannten;

- bis zu ein Drittel in Geldmarktinstrumente, die von der Aufsichtsbehörde als Wertpapiere anerkannt sind;
- bis zu 25% in Bankguthaben;
- bis zu 15% in Warrants auf Beteiligungswertpapiere und Wertrechte wie weiter oben genannt;
- bis zu ein Drittel in Obligationen, Wandelanleihen, «notes» und Optionsanleihen.

#### **Das Vermögen des Euromac Fund muss wie folgt angelegt werden:**

- mindestens zwei Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genusscheine, Gesellschaftsanteile, Anteilscheine und gleichgestellte) sowie in American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) von Unternehmen, die in allen europäischen Schwellenländern domiziliert sind (unter anderen Türkei, die Länder Zentral- und Osteuropas, Russland und die neuen Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eingeschlossen) oder die einem Börsenindex eines dieser Länder angehören oder die in anderen Ländern domiziliert sind, deren Umsatz, Bruttoeinkünfte oder Bruttogewinn vor Steuern zu mindestens 50% in diesen Ländern erwirtschaftet wird oder deren wirtschaftliche Interessen, Aktiva oder Aktivität vorwiegend in diesen Ländern angesiedelt sind;
- bis zu ein Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (einschliesslich ADR, ADS, GDR und GDS) von anderen Unternehmen als den oben genannten;
- bis zu ein Drittel in Geldmarktinstrumente, die von der Aufsichtsbehörde als Wertpapiere anerkannt sind;
- bis zu 25% in Bankguthaben;
- bis zu 15% in Warrants auf Beteiligungswertpapiere und Wertrechte wie weiter oben genannt;
- bis zu ein Drittel in Obligationen, Wandelanleihen, «notes» und Optionsanleihen.

#### **Das Vermögen des Indiac Fund muss wie folgt angelegt werden:**

- mindestens zwei Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genusscheine, Gesellschaftsanteile, Anteilscheine und gleichgestellte) sowie in American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) von Unternehmen, die in den Ländern des indischen Subkontinents domiziliert sind (hauptsächlich in Indien, aber auch in Pakistan, Sri Lanka, Bangladesh, Nepal und Bhutan) oder die einem Börsenindex eines dieser Länder angehören oder die in anderen Ländern domiziliert sind, deren Umsatz, Bruttoeinkünfte oder Bruttogewinn vor Steuern jedoch zu mindestens 50% in den Ländern dieser Region erwirtschaftet wird oder deren wirtschaftliche Interessen, Aktiva oder Aktivität vorwiegend in den Ländern dieser Region angesiedelt sind;
  - bis zu ein Drittel in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (einschliesslich ADR, ADS, GDR und GDS) von anderen Unternehmen als den oben genannten;
  - bis zu ein Drittel in Geldmarktinstrumente, die von der Aufsichtsbehörde als Wertpapiere anerkannt sind;
  - bis zu 25% in Bankguthaben;
  - bis zu 15% in Warrants auf Beteiligungswertpapiere und Wertrechte wie weiter oben genannt;
  - bis zu ein Drittel in Obligationen, Wandelanleihen, «notes» und Optionsanleihen.
3. Die Fondsleitung darf bis zu insgesamt 10% des Vermögens jedes Fondssegments in andere Wertpapiere und Wertrechte investieren, die den Anforderungen von Ziffer 1 weiter oben nicht genügen, bzw. in Gläubigerrechte, die keine Geldmarktinstrumente darstellen und aufgrund ihrer Charakteristiken Wertpapieren gleichgestellt werden können, die veräußerbar und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe bzw. jedem Rückkauf der Anteile ermittelt werden kann.
4. In Bezug auf die Wertpapiere, die aus neuen Emissionen stammen, muss die Zulassung an einer Börse oder auf einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein und spätestens innerhalb von zwölf Monate realisiert werden; ist dies nicht der Fall, müssen die Effekte innerhalb eines Monats verkauft oder in die Begrenzungsregel der Ziffer 3 weiter oben einbezogen werden.
5. Die Fondsleitung kann bis zu maximal 10% des Vermögens jedes Segments in Anteile anderer Fonds investieren, die von ihr selbst oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden, vorausgesetzt diese Fonds verfolgen Anlageziele, die mit der Anlagepolitik des Segments vereinbar sind. Für Anlagen in Anteile von Fonds, die von der Fondsleitung oder einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden, dürfen dem Segmentvermögen keine Kommission und keine Kosten im Sinne der §§ 18 und 19 belastet werden. Überdies darf der Basisfonds keine Emissions- oder Rückkaufkommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben.

#### **§ 9 Liquide Mittel**

Die Fondsleitung kann darüber hinaus angemessene liquide Mittel in der Rechnungseinheit des Segments und in allen Währungen halten, in denen Anlagen gestattet sind. Unter liquide Mittel versteht man die Bankguthaben sowie die Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit bis zu einer Laufzeit von zwölf Monaten.

#### **B. Anlagetechniken und Instrumente**

##### **§ 10 Effektenleihe (Securities Lending)**

1. Die Fondsleitung kann alle Arten von Effekten, die an der Börse kotiert oder auf einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ausleihen. Effekten, die als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten aller Art gebunden oder im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekte einem Borger («principal») ausleihen oder einen Vermittler beauftragen, entweder treuhänderisch als indirekter Vertreter («agent») oder als direkter Vertreter («finder») die Effekte einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit erstklassigen Borgern oder Vermittlern, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, wie Banken, Broker und Versicherungen, sowie anerkannten EffektenClearing-Organisationen, die eine einwandfreie Ausführung der Effektenleihe garantieren.
4. Wenn die Fondsleitung eine Kündigungsfrist einhalten muss, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, bevor sie rechtlich erneut über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, darf sie nicht mehr als 50% jeder ausleihfähigen Effektenkategorie (Valor) ausleihen, und die tatsächliche Dauer der Effektenleihe ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Wenn der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung hingegen zusichert, dass sie am gleichen oder am darauffolgenden Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, darf die Gesamthöhe jeder Effektenkategorie (Valor) Gegenstand einer Leihe sein. Die tatsächliche Dauer der Effektenleihe ist in diesem Fall unbegrenzt.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. dem Vermittler, dass Letzterer Sicherheiten gleicher Art, Menge und Qualität zugunsten der Fondsleitung verpfändet oder zu Eigentum überträgt, um den Anspruch auf Rückerstattung sicherzustellen. Der Wert der Sicherheiten muss ständig mindestens 105% des Verkaufswertes der ausgeliehenen Effekten darstellen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. der Vermittler für die pünktliche und vollständige Auszahlung der während der Ausleihperiode fällig werdenden Erträge sowie die Geltendmachung anderer Rechte.
6. Die Depotbank wacht über den sicheren und vertragsgemäss korrekten Ablauf der Effektenleihe und überwacht insbesondere die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Sicherheiten. Selbst während der Dauer der Effektenleihe erfüllt sie die Verwaltungshandlungen, die ihr gemäss dem Depotreglement obliegen, und macht die Rechte geltend, die sich aus den ausgeliehenen Effekten ergeben.

##### **§ 11 Pensionsgeschäfte (Repo und Reverse Repo)**

1. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte mit Effekten in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Die Pensionsgeschäfte können in Form von «Repo» oder «Reverse Repo» vorgenommen werden.
2. Im Rahmen eines Repo verkauft die Fondsleitung zum Zweck der Aufbringung von Geldmitteln Effekten, die aus dem Segmentvermögen stammen; dieser Verkauf ist an den gleichzeitigen Rückkauf ebenso vieler Effekten der gleichen Kategorie und Qualität zu einem zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Datum gebunden.
3. Vom Gesichtspunkt der Gegenpartei aus ist das Repo-Geschäft ein Reverse-Repo-Geschäft. Im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts erwirbt die Fondsleitung Effekte zur Anlage; dieser Erwerb ist an einen gleichzeitigen Verkauf ebenso vieler Effekten gleicher Kategorie und Qualität zu einem zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Datum gebunden.
4. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte mit Effekten mit einer Gegenpartei («principal») tätigen bzw. einen Vermittler beauftragen, Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei entweder treuhänderisch als indirekter Vertreter («agent») oder als direkter Vertreter («finder») zu tätigen.
5. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte mit Effekten nur mit erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, wie zum Beispiel Banken, Broker und Versicherungen sowie anerkannten EffektenClearing-Organisationen, die deren einwandfreie Ausführung gewährleisten.
6. Die Depotbank wacht über die sichere und vertragskonforme Abwicklung der Pensionsgeschäfte. Sie achtet auf den täglichen Ausgleich in bar oder in Effekten der Bewertungsveränderungen der pensionierten Effekten (mark-to-market). Auch während der Dauer der Pensionsgeschäfte besorgt sie die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und macht alle Rechte geltend, die sich aus den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten ergeben.
7. Die Fondsleitung kann alle Arten von Effekten, die an der Börse kotiert oder auf einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, im Rahmen eines Repo verkaufen. Hingegen dürfen die Effekten, die als Basiswert für derivative Finanzinstrumente aller Art dienen, die ausgeliehen oder im Rahmen eines Reverse Repo übernommen sind, nicht verkauft werden.
8. Wenn die Fondsleitung eine Kündigungsfrist einhalten muss, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, bevor sie rechtlich erneut über die für ein Pensionsgeschäft verwendeten Effekten verfügen kann, darf sie nicht mehr als 50% jeder Effektenkategorie (Valor), die für Pensionsgeschäfte eingesetzt werden darf, verwenden. In diesem Fall ist die tatsächliche Dauer des Repo auf 30 Kalendertage beschränkt. Wenn hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zusichert, dass sie am gleichen oder am darauffolgenden Bankwerktag wieder rechtlich über die pensionierten Effekten verfügen kann, dürfen bis zu 100% pro Effektenkategorie (Valor) Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sein. Die tatsächliche Dauer des Pensionsgeschäfts ist in diesem Fall unbegrenzt.
9. Der Abschluss von Repos gilt als Kreditaufnahme gemäss § 13 des vorliegenden Reglements, mit Ausnahme der Fälle, in denen die erhaltenen Mittel für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet werden.
10. Die Fondsleitung darf im Rahmen von Reverse Repos nur fest oder variabel verzinsliche Effekte erwerben, die von der Eidgenossenschaft, den Kantonen oder den Gemeinden oder von Emittenten ausgegeben wurden, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
11. Die aus einem Reverse Repo resultierenden Forderungen werden als Liquide Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditaufnahme gemäss § 13 betrachtet.
12. Die Fondsleitung kann Derivate innerhalb der Grenzen einer guten Vermögensverwaltung der Fondssegmente und zur Abdeckung der

- Wechselrisiken einsetzen. Sie achtet darauf, dass die Verwendung von Derivaten durch ihre ökonomische Wirkung, diejenigen im Fall ausserordentlicher Marktstände eingeschlossen, nicht zu einer Veränderung der Anlagecharakteristiken des Fonds führen, wie sie in diesem Fondsreglement und im Prospekt dargelegt sind.
2. In ihrer ökonomischen Auswirkung entspricht die Verwendung von Derivaten entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen auf Derivaten) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen auf Derivaten) eines Basiswertes. Wenn die Verwendung eines Derivats dem Verkauf von Basiswerten entspricht, müssen die eingegangenen Engagements ständig durch diese Letzteren im Inventar des Fonds gedeckt sein, unter Vorbehalt der Ziffer 7 des vorliegenden Paragraphen. Überdies muss die Fondsleitung darauf achten, dass sie jederzeit und ohne Einschränkung über diese Basiswerte verfügen kann. Diese Letzteren dürfen folglich nicht Gegenstand einer Effektenleihe oder eines Pensionsgeschäfts sein. Wenn die Verwendung eines Derivats dem Kauf von Basiswerten entspricht, müssen diese Letzteren als Anlage gemäss § 8 zugelassen und die eingegangenen Verpflichtungen müssen dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein, unter Vorbehalt der Ziffer 7 des vorliegenden Paragraphen. Die Summe aller dieser Positionen auf Derivaten darf zu keiner Zeit 49% des Gesamtvermögens des Segments übersteigen.
  3. Auch die Anlageeinschränkungen müssen unter Berücksichtigung der verwendeten Derivate eingehalten werden (siehe § 15 Risikoverteilung). In ihrer Gesamtheit darf die Verwendung von Derivaten keine Hebelwirkung auf das Vermögen der Fondssegmente ausüben oder einem Leerverkauf entsprechen.
  4. Die Fondsleitung darf solche Geschäfte nur mit Banken oder auf diese Art von Geschäften spezialisierten Finanzunternehmen tätigen, die eine einwandfreie Ausführung der Transaktionen garantieren. Wenn die Gegenpartei nicht die Depotbank ist, muss diese Gegenpartei das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
  5. Die Fondsleitung kann insbesondere Grundformen der Derivate einsetzen wie Call- und Put-Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps, Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements. Zusätzlich zu diesen Geschäften kann sie auch Kombinationen von Derivaten, Finanzinstrumenten, deren ökonomische Wirkung nicht durch eine Derivatgrundform beschrieben werden kann (exotische Derivate), und kotierte strukturierte Produkte einsetzen.
  6. Nicht kotierte strukturierte Produkte und OTC-Produkte sind untersagt.
  7. Die Fondsleitung kann bei der Deckung von Positionen engagementerhöhender oder engagementreduzierender Derivate diese durch das Delta gewichten. Als Ausnahmeregelung der Ziffer 2 des vorliegenden Paragraphen kann die Fondsleitung Zinssatz-Derivate zum Zweck einer gezielten Reduzierung oder Erhöhung der Duration des Obligationen-Portefeuilles einsetzen, ohne dass die genannten Derivate vollständig durch Basiswerte oder durch geldnahe Mittel gedeckt sein müssen.
  8. Die Vertragswährung muss mit derjenigen der Basiswerte identisch sein, die Gegenstand der Deckung sind. Die sich auf eine andere Währung beziehenden Geschäfte («cross hedges») sind ausnahmsweise in Form von «Futures» oder Termingeschäften erlaubt, soweit man auf diesem Weg das gleiche Resultat erzielt wie durch ein direktes Deckungsgeschäft und die verursachten Kosten insgesamt diejenigen eines direkten Deckungsgeschäfts nicht überschreiten.

### § 13 Anleihen und Kreditgewährung

1. Die Fondsleitung ist nicht autorisiert, Kredite auf Rechnung des Anlagefonds oder seiner Segmente zu gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und die Pensionsgeschäfte in Form von Reverse Repos gemäss § 11 werden nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen angesehen.
2. Die Fondsleitung kann vorübergehend auf Kredite bis zur Höhe von maximal 10% des Vermögens jedes Fondssegments zurückgreifen. Die Pensionsgeschäfte im Sinne von Repos gemäss § 11 gelten als Anleihe im Sinne dieses Paragraphen.

### § 14 Belastung des Fondsvermögens mit Pfandrechten

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Segmente innerhalb der Grenzen einer regelmässigen Verwaltung mit Pfandrechten belasten oder als Garantie einsetzen. Allerdings darf weder die Fondsleitung noch die Depotbank mehr als 25% des Vermögens jedes Segments verpfänden oder als Garantie einsetzen.
2. Es ist nicht erlaubt, das Segmentvermögen mit Bürgschaften zu belasten.

### C. Anlagebeschränkungen

#### § 15 Risikoverteilung

1. In die Vorschriften zur Risikoverteilung gemäss diesem Paragraphen sind einzubziehen:
  - die Anlagen;
  - die liquiden Mittel, die nicht im Besitz der Depotbank sind;
  - die derivativen Finanzinstrumente, Warrants eingeschlossen;
  - die Forderungen gegenüber Gegenparteien, die sich aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten ergeben, unter Vorbehalt der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Ausnahmen.
2. Bis zu maximal 20% des Vermögens eines Segments können in Aktiva gemäss Ziffer 1 weiter oben bei einem gleichen Emittenten oder Schuldner angelegt werden, aber der Gesamtwert der Aktiva, in die mehr als 6% des Vermögens bei dem gleichen Emittenten oder Schuldner investiert wurden, darf 60% des Segmentvermögens nicht übersteigen.
3. Die unter Ziffer 2 genannte Grenze von 20% kann auf 35% erhöht werden, wenn die Effekte von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der OECD oder internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen ausgegeben werden, zu denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union zählt. Die vorgenannten Effekte werden bei der Anwendung der Grenze von 60% gemäss Ziffer 2 nicht berücksichtigt.

4. Es dürfen keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte darstellen oder die es dem Fonds gestatten würden, einen offenkundigen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Ausnahmeregelungen.
5. Die Fondsleitung darf nicht mehr als 10% jedes der Beteiligungsrechte ohne Stimmrecht und der Obligationen eines einzelnen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Bruttobetrag der Obligationen zum Zeitpunkt der Akquisition nicht berechnet werden kann.
6. Die Fondsleitung darf nicht mehr als höchstens 10% des Vermögens eines anderen Anlagefonds erwerben.
7. Die oben genannten Zahlen gelten für jedes Segment des Fonds.
8. Im Fall des Segments Indiac Fund verpflichtet die Einschaltung einer Tochtergesellschaft zum Besitz von 100% der Aktien «Participating Shares» dieser Gesellschaft, welche die Investitionen in Indien darstellen. Die folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:
  - die Aktien «Participating Shares» werden ausschliesslich auf Rechnung des Segments ausgegeben und zu 100% vom Segment gehalten. Im Fall der Emission neuer Aktien ist alleine das Segment befugt, die ausgegebenen neuen Effekten zu zeichnen;
  - die Tochtergesellschaft übt keine andere Aktivität aus außer derjenigen, Anlagen auf Rechnung des Segments zu halten;
  - die Mehrzahl der Vermögensverwalter der Tochtergesellschaft sind Verwalter der Fondsleitung, der das Segment gehört;
  - im Hinblick auf die Präsentation der Konten wird die Tochtergesellschaft als transparent angesehen, und die Konten des Segments umfassen das vollständige Inventar der endgültigen Anlagen, die über die Tochtergesellschaft getätigten wurden;
  - die Konten des Segments und der Tochtergesellschaft werden von der gleichen Revisionsstelle geprüft;
  - es werden die notwendigen Massnahmen getroffen um sicherzustellen, dass die Depotbank des Segments jederzeit in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr vom Gesetz und vom Reglement des Fonds auferlegt sind, zu dem das Segment gehört;
  - der Prospekt muss die Einschaltung einer Tochtergesellschaft ausdrücklich erwähnen und eine Warnklausel in Bezug auf die eventuell mit dieser Art von Konstruktion verbundenen Risiken enthalten.

### IV. Daten zur Bewertung des Vermögens und der Anteile des Anlagefonds sowie zu Ausgabe und Rückkauf der Anteile

#### § 16 Bewertung des Vermögens und der Anteile der Segmente des Anlagefonds

1. Der Verkaufswert des Vermögens jedes Segments wird am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgekauft werden, in Schweizer Franken (CHF) ermittelt. An den Tagen, an denen die Börsen der hauptsächlichen Länder, in denen die Segmente angelegt sind, geschlossen sind (zum Beispiel: Bank- und Börsenfeiertage), wird keine Bewertung des Vermögens der Segmente vorgenommen.
2. Die kotierten oder auf einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen sind entsprechend den aktuellen, auf dem hauptsächlichen Markt gezahlten Kursen zu bewerten. Andere Objekte oder Rechte oder Anlagen, für die kein aktueller Kurs verfügbar ist, sind zu dem Preis zu bewerten, den man wahrscheinlich erzielen würde, wenn man sie zum Zeitpunkt der Bewertung prompt verkaufen würde. In diesem Fall benutzt die Fondsleitung angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze zur Bestimmung des Verkaufswertes.
3. Den Netto-Inventarwert eines Anteils erhält man durch Abziehen der eventuellen Verpflichtungen des Segments vom Verkaufswerts des Vermögens des gleichen Segments und anschliessende Teilung durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

#### § 17 Emission und Rückkauf von Anteilen

1. Die Anteile werden am Bankwerntag (Bewertungstag) nach Eingang des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags ausgegeben oder zurückgekauft.
2. Die auf CHF 0.10 gerundeten Ausgabe- und Rückkaufpreise der Anteile jedes Segments entsprechen dem Netto-Inventarwert pro Anteil, der gemäss § 16 des vorliegenden Reglements berechnet wird.
3. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Ausgabepreis gemäss § 18 eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsgesellschaften hinzugefügt werden. Beim Rückkauf von Anteilen wird keine Kommission berechnet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit suspendieren.
5. Unter den im Folgenden genannten ausserordentlichen Umständen kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückerstattung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise verschieben:
  - a) wenn ein Markt, der die Bewertungsgrundlage eines wichtigen Teils des Segmentvermögens bildet, geschlossen oder wenn der Handel auf einem solchen Markt eingeschränkt oder suspendiert ist;
  - b) in Notfällen politischer, ökonomischer, militärischer und monetärer Art oder in anderen Krisensituationen;
  - c) wenn die Aktivitäten in Bezug auf das Segment aufgrund von Einschränkungen, die dem Devisenverkehr auferlegt sind, oder von Einschränkungen, die andere Transfers von Vermögenswerten betreffen, gelähmt sind;
  - d) im Fall massiver Kündigungen, welche die Interessen der Investoren massiv beeinträchtigen können.
6. Die Fondsleitung informiert umgehend die Revisionsstelle, die Aufsichtsbehörde und auf angemessene Weise die Anleger von der Entscheidung, die Rückerstattungsfrist zu verlängern.
7. Solange die Rückerstattung aus den unter Ziffer 4, Buchstabe a) bis c) weiter oben aufgeschoben ist, erfolgt keine Ausgabe von Anteilen.

## V. Kommissionen und Kosten

### § 18 Kommissionen

1. Die Fondsleitung, die Depotbank und die Vertriebsunternehmen haben Anrecht auf die folgenden Vergütungen

#### a) Vergütung der Fondsleitung:

- für die Leitungs-, Verwaltungs- und Managementaktivitäten erhebt die Fondsleitung pro Segment eine vierteljährliche Vergütung von maximal 0,5 %, die am Ende jedes Quartals auf den Netto-Inventarwert des Vermögens des Segments berechnet wird; der tatsächlich angewandte Prozentsatz wird in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

#### b) Vergütung der Depotbank:

- für die Verwahrung der Wertpapiere, den Zahlungsdienst und die übrigen im § 4 erwähnten Aufgaben erhebt die Depotbank pro Segment eine vierteljährliche Vergütung von maximal 0,0375% (0,075% im Fall des Segments Indiac Fund), die am Ende jedes Quartals auf den Netto-Inventarwert des Vermögens des Segments berechnet wird; der tatsächlich angewandte Prozentsatz wird in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
- für die Auszahlung des jährlichen Ertrages an die Anleger belastet die Depotbank jedes Segment des Fonds mit einer Kommission von 0,5% des ausgeschütteten Bruttobetrages;
- für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Anlagefonds oder von Segmenten stellt die Depotbank eine Kommission von 0,5% auf den Netto-Inventarwert der Anteile jedes Segments in Rechnung.

#### c) Vergütung der Vertriebsgesellschaften:

- bei der Emission von Anteilen kann dem Ausgabepreis eine Ausgabekommission von maximal 2% zugunsten der Vertriebsgesellschaften zugefügt werden;
- beim Rückkauf von Anteilen wird keine Kommission berechnet;
- der Wechsel von einem Segment in ein anderes innerhalb des BCV EMERGING MARKETS FUND wird dem Anleger mit einer Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsgesellschaften belastet, die auf die gekauften neuen Anteile bis zum Betrag der verkauften Anteile um die Hälfte (50%) reduziert ist.

### § 19 Kosten

1. Die Fondsleitung und die Depotbank haben Anspruch auf die Rückerstattung der folgenden Auslagen, die aus der Ausführung des kollektiven Anlagevertrages resultieren:
  - Jahresgebühren der Aufsichtsbehörde über die Anlagefonds in der Schweiz;
  - Druckkosten der Jahres- und Halbjahresberichte;
  - Veröffentlichung der Preise und der Mitteilungen an die Anleger in den Publikationsorganen des Fonds;
  - Honorare der Revisionsstelle für die normalen Revisionen;
  - eventuelle Kosten, die sich aus ausserordentlichen und notwendigen Massnahmen ergeben, die im Interesse der Anleger erfolgen.
2. Zusätzlich können die folgenden Kosten dem Vermögen der Fondssegmente belastet werden:
  - eventuelle Übersetzungskosten;
  - die Verwaltungsgebühren und Spesen in Bezug auf eine eventuelle Kotierung der Anteile in der Schweiz;
  - die mit der Benutzung von Indexnamen oder Benchmarks verbundenen Kosten.
3. Nebenkosten für den Kauf und den Verkauf von Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern usw.), die jedem Segment des Fonds durch die Anlage des einbezahnten Betrages oder durch den Verkauf des entsprechenden gekündigten Anteils entstehen, werden dem Segmentvermögen belastet.
4. Die Vergütungen können nur dem Segment belastet werden, das eine bestimmte Leistung erhält. Die Kosten, die nicht einem bestimmten Segment belastet werden können, werden den verschiedenen Segmenten im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fondsvermögen belastet.

## VI. Rechnungslegung und Revision

### § 20 Rechnungslegung

1. Die Rechnungseinheit aller Segmente des Fonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Juni bis zum 31. Mai.
3. Die Fondsleitung veröffentlicht innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Ende des Rechnungsjahrs an gerechnet, einen Anlagefonds-Jahresbericht.
4. Innerhalb der zwei Monate nach Ablauf des ersten Halbjahres des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Informationsrecht des Anlegers gemäss § 5, Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

### § 21 Revision

Die Revisionsstelle überprüft jedes Jahr die Einhaltung der Vorschriften des Fondsreglements und des AFG durch die Fondsleitung und die Depotbank. Ein kurzer Bericht der Revisionsstelle über die veröffentlichte Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Ertrages

### § 22

1. Der Nettogewinn jedes Segmentes wird jährlich im Juli an die Anleger in Schweizer Franken (CHF) ausgeschüttet, vorausgesetzt der Nettogewinn pro Anteil beträgt mindestens CHF 0.30.
2. Bis zu 45% des Reinertrages jedes Segments können erneut auf das Konto übertragen werden.

3. Die auf den Verkauf von Objekten und Rechten realisierten Kapitalgewinne können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Reinvestition einbehalten werden.

## VIII. Publikationsorgane des Fonds

### § 23

1. Die offiziellen Publikationsorgane des Fonds sind das Offizielle Schweizer Handelsblatt sowie die Tageszeitung «24 heures».
2. In den offiziellen Publikationsorganen werden insbesondere Veränderungen des Fondsreglements, Veränderungen der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Neugliederung und die Liquidation des Fonds oder eines Segments veröffentlicht.
3. Bei jeder Ausgabe oder jedem Rückkauf von Anteilen veröffentlicht die Fondsleitung gleichzeitig die Ausgabe- und die Rückkaupreise oder den Netto-Inventarwert mit dem Vermerk "plus Kommission" in Le Temps, l'agefi, Neue Zürcher Zeitung, Finanz und Wirtschaft, CASH und gegebenenfalls in anderen Schweizer und ausländischen Tageszeitungen, elektronischen Medien, www.gerifonds.com usw. Die Kurse müssen mindestens zweimal pro Monat veröffentlicht werden.
4. Der Prospekt mit dem integrierten Fondsreglement und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind gratis bei der Fondsleitung, der Depotbank und den Vertriebsgesellschaften erhältlich.

## IX. Neugliederung und Auflösung von Anlagefonds

### § 24 Neugliederungsbedingungen und -verfahrensweise

1. Mit Genehmigung der Depotbank kann die Fondsleitung Anlagefonds in dem Sinne neu gliedern, dass die Vermögenswerte und die Engagements des oder der übernommenen Anlagefonds zum Zeitpunkt der Neugliederung in den übernehmenden Fonds transferiert werden. Die Anleger des übernommenen Fonds erhalten in entsprechender Masse Anteile des übernehmenden Fonds. Zum Zeitpunkt der Neugliederung wird der übernommene Fonds ohne Liquidation aufgelöst und das Reglement des übernehmenden Fonds gilt ebenfalls für den übernommenen Fonds.
2. Die Neugliederung von Anlagefonds ist nur zugelassen, wenn:
  - a) die beteiligten Fonds von der gleichen Fondsleitung verwaltet und ihre Vermögen bei der gleichen Depotbank hinterlegt sind;
  - b) die beteiligten Fonds im Prinzip die gleiche Anlagepolitik verfolgen;
  - c) die beteiligten Fonds im Prinzip in den folgenden Punkten übereinstimmen:
    - Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne, die sich aus der Veräußerung von Gütern und Rechten ergeben;
    - Art und Berechnung aller Vergütungen der Fondsleitung und der Depotbank, einschliesslich der Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsgesellschaften sowie der übrigen Kommissionen oder der Rückstättung von Sonderkosten, die in Rechnung gestellt werden dürfen;
    - Publikationsorgane und Form der Publikationen in Bezug auf den Anlagefonds;
    - Dauer und Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank;
    - Kündigungsrecht des Anlegers;
  - d) die Bewertung des Vermögens der beteiligten Fonds, die Berechnung des Umtauschverhältnisses, der Transfer der Vermögenswerte und der Engagements am selben Tag vorgenommen werden.
3. Mindestens einen Monat vor der geplanten Publikation unterbreitet die Fondsleitung die beabsichtigte Neugliederung gemeinsam mit dem Neugliederungsplan der Aufsichtsbehörde zur Prüfung. Der Neugliederungsplan enthält detaillierte Auskünfte über die Gründe der Neugliederung, über die Anlagepolitik der beteiligten Fonds sowie die eventuellen Unterschiede, die zwischen dem übernehmenden Fonds und dem übernommenen Fonds bestehen, über die Berechnung des Umtauschverhältnisses, über eventuelle Unterschiede in Bezug auf Vergütungen, über die eventuellen steuerlichen Konsequenzen für die Fonds sowie die Stellungnahme der vom Gesetz vorgesehenen Revisionsstelle.
4. Die Fondsleitung veröffentlicht die Änderungen des Reglements sowie die geplante Neugliederung und das Datum gemeinsam mit dem Neugliederungsplan mindestens einen Monat vor dem festgelegten Datum zweimal in den offiziellen Publikationsorganen der beteiligten Fonds. Sie lenkt insbesondere die Aufmerksamkeit des Anlegers auf die Möglichkeit, innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der letzten Publikation bei der Aufsichtsbehörde Einwendungen zu erheben oder die Rückerstattung seiner Anteile gemäss den Bestimmungen der Fondsreglements zu verlangen.
5. Die Neugliederung verursacht keine Kosten, weder für den Fonds noch für die Anleger.
6. Die Revisionsstelle prüft umgehend den korrekten Ablauf der Neugliederung und legt das Ergebnis in einem Bericht nieder, der für die Fondsleitung und die Aufsichtsbehörde bestimmt ist.
7. Die Fondsleitung veröffentlicht unverzüglich die Ausführung der Neugliederung, die Bestätigung der Revisionsstelle in Bezug auf die regelrechte Durchführung des Vorgangs sowie den Umtauschbericht in den offiziellen Publikationsorganen der beteiligten Fonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Neugliederung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und in einem eventuell zuvor veröffentlichten Halbjahresbericht. Ein revidierter Abschlussbericht muss für den oder die übernommenen Fonds erstellt werden, wenn die Neugliederung nicht zum normalen Abschluss des Rechnungsjahrs stattfindet.
9. Der vorliegende Paragraph gilt analog für die Neugliederung der Segmente des Fonds mit anderen Segmenten.

### § 25 Laufzeit des Fonds und Gründe für eine Auflösung durch die Fondsleitung und die Depotbank

1. Der Anlagefonds wird für eine unbestimmte Laufzeit gebildet.
2. Sowohl die Fondsleitung wie die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch Kündigung des kollektiven Anlagevertrages mit einer Kündigungsfrist

von sechs (6) Monaten zum Ende eines Halbjahres bewirken. Die Fondsleitung veröffentlicht die Auflösung in den offiziellen Publikationsorganen.

3. Nach der Kündigung des kollektiven Anlagevertrages kann die Fondsleitung unverzüglich die Aktiva des Fonds oder des Segments verflüssigen. Die Auszahlung des Liquidationsgewinns an die Anleger wird der Depotbank anvertraut. Wenn die Liquidation sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der Liquidationsertrag in sukzessiven Tranchen ausbezahlt werden. Die Fondsleitung muss die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen, um die abschliessende Rückerstattung vornehmen zu können.

#### **X. Änderung des Reglements, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank**

##### **§ 26**

Wenn das vorliegende Reglement geändert werden muss bzw. ein Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank vorgesehen ist, kann der Anleger seine Einwände bei der Aufsichtsbehörde innerhalb der 30 Tage geltend machen, die auf die letzte Veröffentlichung folgen, oder die Barauszahlung seiner Anteile verlangen.

#### **XI. Geltendes Recht, Gerichtsstand**

##### **§ 27**

1. Der Anlagefonds unterliegt dem Schweizer Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG).
2. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Interpretation des vorliegenden Reglements ist die französische Version massgebend.
4. Das vorliegende Reglement tritt zum von der Eidgenössischen Bankenkommission festgelegten Datum in Kraft.
5. Das vorliegende Reglement ersetzt die folgenden Reglements, die zu folgenden Daten in Kraft traten:
  - Seapac Fund: 30. November 1996
  - Chinac Fund: 30. November 1996
  - Latinac Fund: 03. November 1996
  - Euromac Fund: 07. April 1998
  - Indiac Fund: 24. Januar 2000

Genehmigt von der Eidgenössischen Bankenkommission am 03. Dezember 2002 mit In-Kraft-Treten am 01. Januar 2003.

**Fondsleitungsgesellschaft**  
**GERIFONDS S.A.**

**Depotbank**  
**BANQUE CANTONALE VAUDOISE**